Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 01/2014)
Ernst Hombach GmbH & Co. KG – Veit-vom-Berg-Str. 24 – D-91486 Uehlfeld

HOMBACH
We perform different

§ 1 Geltung der Bedingungen
(1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote von Ernst Hombach GmbH & Co. KG (nachfolgend: Lieferer) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt. Diesen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Lieferer sie schriftlich bestätigt.
(2) Diese Bedingungen gelten für Werk- und Werklieferverträge sowie für Kaufverträge gleichermaßen.

§ 2 Angebots- und Vertragsabschluß
Die Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich erwähnt. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Lieferers. Dem gleichzustellen ist eine elektronische Datenübermittlung, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und/oder Nebenabreden. Für Übermittlungsfehler haftet der Kunde.

§ 3 Preise
(1) Sämtliche Preise sind in EURO (€) zu verstehen, soweit nicht anders angegeben.
(2) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Rollgeld und Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Es kommen die jeweils am Liefertage gültigen Preise in Anrechnung.
(3) Sollten vor Ablieferung Lohnsteigerungen bzw. Preiserhöhungen seitens der Lieferanten des Lieferers oder vor Zahlungseingang währungstechnische Änderungen eintreten, behält sich der Lieferer eine entsprechende Preisänderung vor. Abgaben, welche durch Gesetze oder Verordnungen irgendwelcher Art zur Einführung gelangen und die Ware in irgendeiner Form mittel- oder unmittelbar verteuern, gehen zu Lasten des Bestellers. Übersteigt die Preiserhöhung den angebotenen Preis um mehr als 10 %, hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
(4) Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge, Modelle etc. erwirkt der Besteller kein Anrecht auf solche selbst. Sie bleiben frei verfügbares Eigentum des Lieferers.
(5) Der Preis für Formen enthält keine Bemusterung, sofern nicht ausdrücklich angegeben. Gleiches gilt für Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterung, die der Lieferer zu vertreten hat, gehen zu seinen Lasten.
(6) Für Nachbestellungen sind alle Konditionen unverbindlich.
(7) Stück- / Satzpreise gelten nur für die angebotenen Mengen im Zusammenhang mit einer zeitlich begrenzten Rahmenvereinbarung und den bei Angebotsabgabe vorliegenden technischen Grundlagen.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit
(1) Liefertermine oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform und gelten nur annähernd vereinbart. Lieferfristen beginnen frühestens mit dem Datum der Auftragsbestätigung des Lieferers, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages. Entsprechendes gilt für Liefertermine. Verletzt der Besteller vertragliche Haupt-, Mitwirkungs- oder Nebenpflichten, z. B. Leistung einer Vorauszahlung oder Übermittlung von für die Vertragserfüllung erforderlichen Angaben, so kann der Lieferer die Lieferfristen und Termine entsprechend den Bedürfnissen des Produktionsablaufes hinausschieben. Etwaige Rechte aus Verzug des Bestellers bleiben unberührt.
(2) Für die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen ist der Zeitpunkt der Absendung an Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden des Lieferers nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
(3) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat und ihm die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung u.s.w. – auch wenn sie bei Lieferanten des Lieferers oder deren Unterlieferanten eintreten – hat der Lieferer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Lieferer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit, längstens jedoch bis zu drei Monaten, hinauszuschieben. Nach Ablauf dieser Frist sind beide Parteien berechtigt, insoweit vom Vertrag zurückzutreten. Das Gleiche gilt, wenn einer der Partei durch die Verzögerung erhebliche Nachteile entstehen.
(4) Wenn der Besteller vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten – wie Eröffnung eines Akkreditives, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung u.ä. nicht rechtzeitig erfüllt, ist der Lieferer berechtigt, seine Lieferfristen und –termine unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Bestellers entsprechend den Bedürfnissen seines Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.
(5) Bei einem vereinbarten Liefertermin steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht nur zu, wenn er eine angemessene Nachfrist für die Erfüllung des Vertrages von mindestens einem Monat gesetzt hat und innerhalb dieser Frist die Lieferung nicht erfolgt ist es sei denn, der Besteller hat den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden. Eine längere Nachfrist von 6 Wochen ist erforderlich bei Streckenaufträgen, bei denen von Lieferzeiten von ca. 6 bis 12 Wochen auszugehen ist. Dort führt der Ausfall einer Charge im Extruder zu einer Verlängerung des Liefertermins.
(6) Der Lieferer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern dies den Besteller nicht unzumutbar belastet.
(7) Geringfügige Unterschreitungen des Lieferumfangs von nicht mehr als 10 % des Gesamtwertes der Lieferung sind branchenüblich und berechtigen nicht zur Nachforderung oder zum Rücktritt vom ganzen Vertrag. Dies gilt auch für Zuviel-Lieferungen bis zu 10 %, wobei der Lieferer entsprechend der Mehrlieferung zu Kaufpreisnachforderungen berechtigt ist. Sind die Mengenabweichungen für den Besteller unzumutbar, gilt diese Regelung nicht. Für die vorgeschriebenen Maße gelten die DIN/EN- Toleranzen, ansonsten die handelsüblichen Abweichungen.

§ 5 Auslandsgeschäfte
(1) Bei Lieferungen in das Ausland finden neben diesen Bedingungen die von der internationalen Handelskammer veröffentlichten „International Commercial Terms“ („Incoterms“), in der jeweils neuesten Fassung Anwendung, sofern in der Bestellung auf einen betreffenden Terms (z.B. mittels den Klauseln „cif“, „ex work“, „fob“ etc.) verwiesen wird.
(2) Zölle, Konsulatsgebühren und sonstige aufgrund von Vorschriften des Ausfuhr-, eines Durchgangs- oder des Bestimmungslandes erhobenen Abgaben/Gebühren sind in den abgesprochenen Preisen grundsätzlich nicht enthalten.
(3) Der Lieferer ist nur bei besonderen Vorgaben des Vertragspartners verpflichtet, die betreffenden ausländischen oder deutschen Verpackungs-, Wiege- und Zollvorschriften zu beachten.

§ 6 Abrufaufträge
(1) Bei Abrufaufträgen muss versandfertig gemeldete Ware unverzüglich abgeholt, im Falle der Vereinbarung einer Schick- oder Bringschuld abgerufen werden; andernfalls ist der Lieferer berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach seiner Wahl zu versenden oder nach seinem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
(2) Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind dem Lieferer Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls ist der Lieferer berechtigt, die Bestimmung nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.
(3) Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so ist der Lieferer zur Lieferung einer Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Mehrmenge kann zur Zeit des Abrufs bzw. der Lieferung gültigen Preise berechnet werden.

§ 7 Gefahrübergang
(1) Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Das gleiche gilt für evtl. Rücksendungen. Der Lieferer hat die Wahl der Versandart unter den verkehrsüblichen Bedingungen.
(2) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Lieferer die zu liefernde Ware an den Transport ausführende Person übergeben hat oder die Sendung zwecks Versendung das Lager des Lieferers verlassen hat. Mit Verlassen des Werkes gehen sämtliche Kosten, die durch den Versand entstehen zu Lasten des Bestellers. Erfolgt die Versendung auf Wunsch des Bestellers zu einem späteren Termin, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Holt der Besteller die Ware ab, geht die Gefahr auf ihn über, sobald der Lieferer die Ware zur Abholung bereitgestellt und dem Besteller hiervon Mitteilung gemacht hat.
(3) Soweit dem Lieferer ein Versand nicht möglich ist, bleibt der Besteller zur Abholung verpflichtet. Alle aus der Nichtversendung der Ware entstehende Kosten, z.B. die Einlagerung der Ware, gehen zu Lasten des Bestellers. Wird ohne Verschulden des Lieferers der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so ist er berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Besteller. Dem Besteller wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die dem Lieferer gesetzlich zustehenden Rechte wegen Annahme und Annahmeverzug des Bestellers bleiben unberührt.
(4) Auf Wunsch des Bestellers versichert der Lieferer auf Kosten des Bestellers die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige Risiken.

§ 8 Zahlung
(1) Sämtliche Zahlungen sind in EURO (€) ausschließlich an den Lieferer zu bezahlen.
(2) Die Forderungen seitens des Lieferers sind sofort fällig. In Verzug gerät der Besteller 14 Tage nach Erhalt der Rechnung, Zahlungsaufstellung oder Empfang der Leistung. Gegenüber Verbrauchern tritt Verzug 30 Tage nach Erhalt der Rechnung/Leistung ein, der Lieferer weist auf diese Rechtsfolge gesondert hin. Eine etwaige Skontogewährung bezieht sich nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht. Bei Barverkäufen wird kein Skonto gewährt.
(3) Gerät der Besteller in Verzug, werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz berechnet. Gegenüber einem Verbraucher beträgt der Verzugszinssatz 5 % über dem Basiszinssatz.
(4) Wenn dem Lieferer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck oder ein Wechsel nicht eingelöst wird oder der Besteller seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Lieferer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so steht dem Lieferer die Unsicherheitseinrede (§321 BGB) zu. Der Lieferer ist auch berechtigt, die gesamte Restschuld sowie alle anderen unverjährten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Die Unsicherheitseinrede erstreckt sich im Übrigen auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller.
(5) Schecks werden nur erfüllungshalber in Zahlung genommen. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zu dem Zeitpunkt, in welchem der Lieferer über den Betrag verfügen kann. Alle mit der Annahme von Schecks verbundenen Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig. Wechsel werden vom Lieferer nicht als Zahlung akzeptiert und nicht angenommen.
(6) Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt
Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saltoforderungen aus dem Kontokorrent), die dem Lieferer aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden dem Lieferer die folgenden Sicherheiten gewährt.
(1) Der Lieferer behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zur Zahlung aller bestehenden und zukünftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor (Vorbehaltsware). Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass sein Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Besteller durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt seitens des Lieferers vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Lieferer ist nach Androhung zur Verwertung der zurückgenommenen Ware befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
(2) Der Besteller ist verpflichtet, die dem Lieferer gehörenden und ihm zum Miteigentum zustehenden Waren und Fabrikate auf seine Kostensorgfältig zu verwahren und gegen Feuer- und Diebstahlgefahr zu versichern und ihm auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen
(3) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern und ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Diese Befugnis endet, wenn der Besteller nicht mehr bereit oder in der Lage ist, seine Verpflichtungen gegenüber dem Lieferer ordnungsgemäß zu erfüllen, insbesondere seine Zahlung einstellt oder die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über sein Vermögen beantragt. Vom Widerrufsrecht macht der Lieferer nur dann Gebrauch, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass sein Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Besteller durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an den Lieferer zu unterrichten und dem Lieferer die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.
(4) Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware, so tritt er hiermit schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf mit allen Nebenrechten zur Sicherung der Ansprüche des Lieferers an diesen ab .Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung des Weiterverkaufs nur in Höhe des anteiligen, auf die jeweils veräußerte Vorbehaltsware anfallenden Rechnungswertes. Der Besteller ist bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Der Lieferer kann jedoch verlangen, dass der Besteller ihm die Schuldner der abgetretenen Forderung bekannt macht und dem Schuldnern die Abtretung anzeigt.
(5) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Lieferer als Hersteller i. S.v. § 950 BGB ohne ihn zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht dem Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.

Erlischt das Eigentum des Lieferers durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Besteller dem Lieferer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für den Lieferer. Die Miteigentumsrechte des Lieferers gelten ebenso wie die be- und verarbeitete Ware als Vorbehaltsware.
(6) Der Lieferer ist verpflichtet, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt.
(7) Beeinträchtigungen der Lieferrechte durch Dritte sind dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Der Besteller hat dem Lieferer unverzüglich alle für eine Intervention notwendigen Informationen und Unterlagen zu geben, damit Klage gem. § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den dem Lieferer entstandenen Auslagen.

§ 10 Mängel
(1) Der Lieferer gewährleistet, dass die gelieferten Waren bei Gefahrenübergang nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet sind. Angaben und Bezugnahme auf Angaben in Katalogen, Normen, Werknormen oder auf Kennzeichen (z.B. CE und GS) sowie Preislisten stellen keine Garantien oder Zusicherungen, sondern Produktbeschreibungen dar. Der Lieferer übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Eine Garantie liegt nur dann vor, wenn sie vom Lieferer ausdrücklich und schriftlich als solche gekennzeichnet ist.
(2) Wird zwischen Vertragsabschluß und Lieferung der Leistungsgegenstand in seiner Konstruktion geändert, stell dies keinen Mangel dar, soweit die vertraglich voraus gesetzte Verwendung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
(3) Es wird keine Gewähr übernommen für Mängel und Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der gelieferten Sache, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektronische oder physikalische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.
- Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß, ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten
- Nichtbefolgung von Betriebs- oder Wartungsanweisungen.
(4) Mängelansprüche sind ferner ausgeschlossen, wenn der Besteller einen Mangel der Ware nicht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rügt:
- Mängel, die bei Untersuchung der Ware erkennbar sind, sind dem Lieferer spätestens innerhalb von acht Werktagen nach Empfang der Ware und vor Weiterverarbeitung schriftlich mitzuteilen.
- Versteckte Mängel, die bei einer Untersuchung der Ware nicht entdeckt werden konnten, sind dem Lieferer innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich mitzuteilen, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfristen. Kleine handels- und branchenübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Qualität, Farbe und Ausrüstung berechtigen nicht zur Mängelrüge. Für die vorgeschrieben Maße gelten die DIN-/EN-Toleranzen, sonst die handelsüblichen Abweichungen. Eine Mehr- oder Minderlieferung ist gestattet bis zu 10 %.
(5) Im Falle eines Mangels, der auf einer fehlerhaften Montageanleitung beruht, besteht die Verpflichtung des Lieferers nur, wenn die Montage bzw. der Einbau der verkauften Sache im Übrigen fachkundig durchgeführt wurde. Die fachkundige Durchführung hat der Besteller darzulegen und zu beweisen.
(6) Beanstandungen der Ware heben die Annahme- und Zahlungspflicht des Bestellers nicht auf, es sei denn, die Beanstandung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.
(7) Liegt ein Mangel der Kaufsache vor, ist der Lieferer nach seiner Wahl zunächst zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Ist eine Form der Nacherfüllung mit erheblichen Nachteilen für den Besteller verbunden, ist der Besteller berechtigt, die andere Art der Nacherfüllung zu verlangen.
(8) Wird die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von dem Besteller schriftlich gesetzten angemessenen Frist von mindestens einem Monat vorgenommen oder ist eine Fristsetzung nach dem Gesetz entbehrlich, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten. Hat die Nacherfüllung nicht zur Mangelfreiheit der Kaufsache geführt, stehen diese Rechte dem Besteller erst zu, wenn er dem Lieferer zuvor erfolglos mindestens eine weitere angemessene Frist zur Nacherfüllung eingeräumt hat, es sei denn, dem Besteller ist eine Weitere Nacherfüllung nicht zumutbar. Bei Teilleistungen kann der Besteller vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat und die Pflichtverletzung erheblich ist. Schadensersatzansprüche bestehen nur unter den in § 11 genannten Voraussetzungen.
(9) Ergibt eine Überprüfung der beanstandeten Ware, dass ein Mangel nicht vorlag, ist der Lieferer berechtigt, seinen Aufwand nach seinen allgemeinen Stundensätzen zu berechnen.
(10) Rückgriffsrechte des Bestellers nach § 478 BGB bleiben unter Maßgabe der folgenden Regelung unberührt. Ersatz der Aufwendungen, die der Besteller im Verhältnis zum Dritten nach § 439, Absatz 2 BGB zu tragen hatte, kann er nur verlangen, wenn der vom Dritten geltend gemachte Mangel bereits bei Übergang der Gefahr auf den Lieferer vorhanden war. Dies ist vom Besteller zu beweisen. Fehlgeschlagene Aufwendungen kann der Besteller vom Lieferer nicht beanspruchen. Ansprüche wegen Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, es sind Schäden an Leben, Körper und Gesundheit entstanden, oder es liegt grobe Fahrlässigkeit des Geschäftsführers oder der leitenden Angestellten des Lieferers vor. Das Rückgriffsrecht erlischt ferner, wenn der Besteller gegenüber seinen Kunden dessen angebliche Rechte wegen eines Sachmangels eine Kulanzregelung befriedigt hat, ohne dem Lieferer hiervon Mitteilung zu machen, es sei denn, eine solche Mitteilung war im konkreten Fall nicht möglich oder unzumutbar.
(11) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihren üblichen Verwendungsnachweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn, die Rechte folgen aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen bleibt unberührt. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen. Im Falle eines Rückgriffs nach §§ 478 ff. BGB gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Die Berufung auf § 479 BGB ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Ware nach Erhalt vor einem Weiterverkauf länger als sechs Monate bei dem Besteller gelagert hat.
(12) Gegenüber dem Verbraucher haftet der Lieferer für Mängel nach den gesetzlichen Vorschriften, mit der Maßgabe, dass eine Schadensersatzhaftung nur unter den in § 11 genannten Voraussetzungen besteht. Liegt ein Verbrauchsgüterkauf über eine gebrauchte Sache vor, wird die gesetzliche Verjährungsfrist verkürzt auf ein Jahr nach Ablieferung der Ware.

§ 11 Rücktritt und Schadenersatzhaftung
(1) Für das Recht zum Rücktritt vom Vertrag gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass ein Rücktrittsrecht wegen einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung nur in Betracht kommt, wenn der Lieferer die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
(2) Eine Haftung für Pflichtverletzungen besteht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Falle der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) auch für einfache Fahrlässigkeit. Im übrigen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht wenn und soweit der Lieferer eine Garantie genommen hat sowie für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind und für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
(3) Haftet der Lieferer aufgrund grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter oder Beauftragten, die nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören oder aufgrund einfacher Fahrlässigkeit, ist die Haftung des Lieferers auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen nach dem Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise gerechnet werden musste. Die Haftung ist in diesen Fällen auf den doppelten Betrag des Entgeltes beschränkt. Im Verkehr mit Unternehmen haftet der Lieferer in diesen Fällen über die vorstehenden Haftungsbegrenzungen hinaus auch nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
(4) Der Lieferer haftet nicht für das Verschulden seiner Zulieferer, soweit er die ihm obliegenden handelsüblichen Sorgfaltspflichten beachtet hat.

§ 12 Informationspflicht bei Transportschäden
Der Besteller hat eventuelle Transportschäden zur Wahrung des Regresses gegen den Frachtführer nachweisbar, z.B. auf Lieferscheinen, sofort nach Empfang festzuhalten und den Lieferer hierüber zu informieren.

§ 13 Abnahme
Güte-, Maß und Abnahmevorschriften gelten entsprechend den jeweils gültigen DIN-/EU-Normen bzw. Werkstoffblättern, hilfsweise gilt der Handelsbrauch, soweit keine der vorgenannten Vorschriften greifen und auch nichts vereinbart ist. Die Abnahme ist Hauptpflicht des Bestellers. Der Besteller trägt die durch die Abnahme verursachten Kosten. Sofern bei der Abnahme vereinbarungsgemäß eine Prüfung durch den Lieferer zu erfolgen hat, trägt der Besteller die hierdurch verursachten Kosten.

§ 14 Lohnarbeiten/Weisungen des Bestellers.
Stellt der Besteller vereinbarungsgemäß dem Lieferer Material zum Bearbeiten zur Verfügung, so muss dieses Material in einem einwandfreien Zustand sein und dem Lieferer zur Bearbeitung kostenfrei übergeben werden. Erweist sich das vom Besteller zur Verfügung gestellte Lohnarbeitsmaterial während der Bearbeitung als unbrauchbar oder führt es zu Hindernissen bei der Produktion, so ist der Besteller verpflichtet, die daraus entstehenden Schäden des Lieferers zu ersetzen. Für Mängel des vom Lieferer zu liefernden Endprodukts , die aus der Mangelhaftigkeit des seitens des Bestellers zugelieferten Materials resultieren, haftet der Lieferer nicht. Er haftet auch nicht für die Richtigkeit der Angaben des Bestellers über das übergebene Material.
Mängel, die auf Weisungen des Bestellers zurückzuführen sind, fallen nicht in die Verantwortlichkeit des Lieferers. Gleiches gilt für Mängel, die auf Planungen oder Zeichnungen des Bestellers zurückzuführen sind.

§ 15 Warenrücknahme
Der Besteller kann mit Zustimmung des Lieferanten die gelieferte Ware zurückgeben, sofern es sich nicht um Mischlacke, Elektro- und Elektronikteile sowie Sonderbestellungen handelt. Eine Warenrücknahme erfolgt nur innerhalb 14 Tagen nach Auslieferung der Ware. Dies setzt voraus, dass die Ware original verpackt, unbenutzt und unbeschädigt ist sowie mindestens einen Wert von EURO 10,00 hat. Bei Rückgabe der Ware hat der Besteller den Bezugsnachweis (Rechnung oder Lieferschein) vorzulegen sowie den Grund der Rückgabe anzugeben. Sofern der Lieferer der Warenrücknahme zustimmt und diese nicht aufgrund eines Mangels erfolgt, ist der Lieferer berechtigt, eine marktübliche Rücknahmegebühr einzubehalten.

§ 16 Formen / Werkzeuge
(1) Der Preis für Formen sowie die Kosten für Bemusterung bestimmt sich nach §3(1)
(2) Der Lieferer bleibt Eigentümer, der für den Besteller durch den Lieferer selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten hergestellten Formen, bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Besteller. Danach geht das Eigentum auf den Besteller über. Der Lieferer lagert dem Besteller gehörende Formen ein, jedoch muss dieser sein Eigentum selbst versichern (Feuer, Einbruch-Diebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel & Elementarschäden). Die Verpflichtung des Lieferers zur Aufbewahrung erlischt 12 Monate nach der letzten Teile-Lieferung aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers. Soll vereinbarungsgemäß die Aufbewahrung durch den Lieferer länger als 12 Monate nach der letzten Teile-Lieferung übernommen werden, hat der Besteller hierfür Einlagerungs- und Wartungsgebühren in Höhe von 2 % jährlich der Werkzeugkosten zu erstatten. Diese werden dem Werkzeugeigentümer zu Beginn jeden Jahres in Rechnung gestellt.
(3) Für sogenannte *TWIN-SHEET*-Formen kann der Besteller grundsätzlich keinen Herausgabeanspruch geltend machen, es sei denn, mit dem Lieferer ist etwas anderes ausdrücklich vertraglich schriftlich vereinbart. In den TWIN-SHEET Werkzeugkosten sind die dazugehörigen Know-how Entwicklung und Transferaufwendungen nicht enthalten. Vor Herausgabe sind diese Aufwendungen an den Lieferer zu entrichten. Die Höhe der Aufwendungen sind den zugehörigen Angeboten zu entnehmen. Die Übergabe der Formen an den Besteller wird durch die Aufbewahrungspflicht des Lieferers ersetzt. Unabhängig von einem Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Formen ist der Lieferer bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl und/oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. Der Lieferer hat die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern.
(4) Bei bestellereigenen Formen gemäß Absatz (3) und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung des Lieferers bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Die Verpflichtungen des Lieferers erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht dem Lieferer in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.
(5) Für beigestellte Formen des Bestellers oder für diesen von Dritten beigestellte Formen übernimmt der Lieferer keine Garantie oder Haftung für daran entstandene Schäden im Hinblick auf deren Verarbeitungsmöglichkeit, Thermoformbarkeit u.ä. sowie der darauf geformten Produkte. Formbedingte Anpassungsarbeiten, Maschinenausfallzeiten, Rüstkosten, erhöhter Materialaufwand, Formenreparaturen sowie Kurierfahrten sind vom Besteller gesondert zu vergüten.

§ 17 Materialbeistellung

(1) Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 10 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit im Werk des Lieferers anzuliefern.

(2) Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechung.

(3) Für beigestellte Materialien des Bestellers oder für diesen von Dritten beigestellte Materialien übernimmt der Lieferer keine Garantie oder Haftung für daran auftretende Schäden im Hinblick auf deren Verarbeitungsmöglichkeiten, Thermoformbarkeit u.ä. sowie der darauf bzw. daraus geformten Produkte. Formbedingte Anpassungsarbeiten, Maschinenausfallzeiten, Rüstkosten, erhöhter Materialaufwand, Formenreparaturen sowie Kurierfahrten sind vom Besteller gesondert zu vergüten.

§ 18 Urheberrecht/Patente sowie Geheimhaltung/Datenschutz

(1) Werden vom Lieferer Kostenanschläge, Zeichnungen und andere Unterlage vorgelegt, so behält sich der Lieferer hierüber das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferers nicht zugänglich gemacht werden. Der Besteller übernimmt die Gewähr, dass Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Hat der Lieferer nach Zeichnungen, Modellen oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Lieferer wird den Besteller auf ihn bekannte Rechte hinweisen. Der Besteller hat den Lieferer von Ansprüchen Dritter freizustellen und Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird diesem die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, so ist der Lieferer berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen. Sollte dem Lieferer durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist er zum Rücktritt berechtigt.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zuhalten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Sollte eine Aufzeichnung oder die Weitergabe an Dritte zur Erzielung des Vertragswerks geboten sein, darf dies nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass dem Dritten ebenfalls vertraglich die Geheimhaltungspflicht auferlegt wird und dies dem Lieferers auf Verlangen nachgewiesen wird.

(3) Soweit die gelieferten Waren nach Entwürfen oder Anweisungen des Bestellers gefertigt wurden, hat der Besteller den Lieferer von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte geltend gemacht werden.

(4) Dem Lieferer überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst ist er berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Besteller entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher zu informieren.

(5) Eine Datenspeicherung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Besteller ist damit einverstanden.

§ 19 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht, Teilnichtigkeit

(1) Erfüllungsort für alle dem Lieferer obliegenden Verpflichtungen ist der Ort der liefernden Niederlassung des Lieferers. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen des Bestellers ist Uehlfeld.

(2) Soweit der Besteller ein Kaufmann oder eine ihm nach § 38 Abs. 1 ZPO gleichzustellende Person ist, ist Uehlfeld Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Scheckklagen.

(3) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Lieferer und dem Besteller unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des „Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf".

(4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird ebenso wie die etwaige Regelungslücke durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der gewollten Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stand: Januar 2014